

Institut für Militärsoziologie & Militärpädagogik (IMM)

Edwin R. Micewski

**SOLIDARGEMEINSCHAFT MENSCHHEIT
UND HUMANITÄRE INTERVENTION -
Gedanken und Anmerkungen
aus militärischer Sicht**



2000

**„SOLIDARGEMEINSCHAFT MENSCHHEIT UND HUMANITÄRE INTERVENTION“
- GEDANKEN UND ANMERKUNGEN AUS MILITÄRISCHER SICHT -**

**Vortrag gehalten anlässlich der Enquete zur
„Weltfriedensbotschaft des Papstes“
des Institutes für Religion und Frieden
am 6. April 2000
von ObstdhmfD Dr. Edwin R. Micewski**

Wenn die Botschaft seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstag 1999 eine „neue Kultur der internationalen Solidarität“ fordert, so stellt sie damit nicht nur ihre praktisch-philosophische Kompetenz unter Beweis, sondern führt uns auch mitten in die brennenden Fragen der zeitgenössischen politischen Philosophie hinein.

Mit diese Forderung gibt sie einen Hinweis darauf, dass das Paradigma des Nationalstaates, dessen unantastbare Souveränität, die Leitvorstellung von der autonomen nationalgesellschaftlichen Einheit, welche die politische Theorie ebenso wie die internationale Rechtsordnung im vergangenen Jahrhundert prägte, von einer neuen weltpolitischen Realität abgelöst wird. Eine politische Realität, die offensichtlich unausweichlich mit dem Ruf nach einer globalen Solidarität verbunden zu sein scheint.

In erheblichem Ausmaße als Folge des Zusammenbruches der bipolaren Welt und des Kollapses des politischen Sozialismus entstanden, lässt diese „neue“ Realität Staaten, und mit ihnen Menschen, zu Systemen zunehmender Interdependenz und Kooperation zusammenwachsen. Dabei steht staatenübergreifenden Herausforderungen, Belastungen, Konflikten, Verteilungsfragen und Problemsituationen mannigfacher Art, die Chance, ja sogar die Verpflichtung gegenüber, diese in zunehmendem Maße auch *gemeinsam* zu lösen. Es ließe sich durchaus formulieren, dass angesichts der weltumspannenden Herausforderungen und einer gewissermaßen schicksalhaft verbundenen Menschheit die klassische Grundfrage der Ethik, wie sie von Immanuel Kant gestellt wurde, das „Was soll ich tun?“, sich immer mehr zum „Was sollen wir tun?“ gewandelt hat und weiter wandelt.

Nicht nur aus der Sicht der Friedensbotschaft, sondern durchaus auch aus der Sicht nationalstaatlichen Eigeninteresses, erweist sich die politikwissenschaftliche Theorie des Neo-Realismus, der in Anlehnung an Machiavelli in den internationalen Beziehungen eine moralfreie Politik des nationalen Interesses fordert und jede normative Ordnungskonzeption strikt ablehnt, als überholt und sogar nach utilitaristischen Maßstäben als unbrauchbar. Dieser quasi „logische Empirismus“ in der internationalen Politik ist angesichts der Erfordernisse der heutigen politischen Lebenswelt nicht geeignet, den mannigfachen Herausforderungen der globalen Interdependenzen gerecht zu werden.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung ist der Ruf nach wirksamen, kosmopolitischen Ordnungsmodellen überlaut geworden. Der quasi Naturzustand der Staaten untereinander, die Gemeinschaft der Staaten als „anarchical society“ wird nicht mehr länger hingenommen, sondern soll in einen globalen Rechtszustand übergeführt werden, der die nationalen Handlungseinheiten auch innerstaatlich bindet. Man könnte diese Entwicklung auch als die Bewegung vom (souveränen) *Staatenrecht* zu den (souveränen) *Menschenrechten* bezeichnen, wobei auch die aus dem Völkerbund hervorgegangene große internationale Ordnungskonzeptionen des 20. Jahrhunderts, nämlich die UNO, einer mittlerweile längst

überfälligen Weiterentwicklung und Anpassung an die geänderten Bedingungen bedarf. Politische Grenzen sind nicht irrelevant geworden, aber sie scheinen keinen Freibrief mehr für politische Willkür auszustellen. Die Frage nach der humanitären Intervention ist dabei schlüssige Folge ebenso wie homogener Bestandteil dieser einschneidenden globalen, sicherheitspolitischen Entwicklungen und Veränderungen.

Während Völkerrecht und UNO Charta der Entwicklung immer stärker nachhinken, hat sich die politische Praxis des Engagements der internationalen Gemeinschaft mittlerweile signifikant geändert.

Zu Zeiten der Ost-West Konfrontation war der Bezugspunkt der Aufrechterhaltung des Weltfriedens im Sinne der kollektiven Sicherheit die klassische zwischenstaatliche Aggression. Zwangsmaßnahmen zur Friedensgewährleistung oder Wiederherstellung des Weltfriedens im Sinne des in der Charta der Vereinten Nationen ausgedrückten Prinzips der kollektiven Sicherheit waren, wie hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Beispiele belegt, wegen der fehlenden Einhelligkeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in der politischen Praxis unmöglich, weshalb die Konfliktregelung schließlich an das Prinzip der Einvernehmlichkeit von Streitparteien gebunden werden mußte. Unter diesen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in den internationalen Beziehungen entwickelte sich das „Notmodell“ des klassischen Peacekeeping, des, wie der ehemalige Generalsekretär der UN Dag Hammerskjöld es bezeichnete, Chapter 6 ½ der Charta der Vereinten Nationen. Dieses „Kapitel“ wurde ungeschrieben und gleichsam informell zwischen dem Kapitel VI (gewaltfreie Maßnahmen) und dem Kapitel VII (gewaltvolle Maßnahmen) eingefügt.

Heute ist der Bezugspunkt der aktuellen Debatte nicht mehr der klassische Anlassfall post-konfliktären Peacekeepings, sondern vielmehr der innerstaatliche Konflikt und die Reaktion des internationalen Umfeldes darauf. Sowohl Verständnis als auch Praxis operativer Sicherheitspolitik haben sich geändert: Konfliktfrüherkennung, Konfliktprävention, frühestmögliche Konfliktlösung, Einsätze unter humanitären Gesichtspunkten stehen mittlerweile im Vordergrund,

Diese Entwicklung nahm ihren sichtbaren Ausgangspunkt mit der Einrichtung einer Schutzzone für die Kurden im Norden des Irak im Rahmen des Golfkrieges 1991. Mit dieser Vorgehensweise und den kurze Zeit später einsetzenden Ereignissen im ehemaligen Jugoslawien sowie in Somalia hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen begonnen, grobe Menschenrechtsverletzungen und einen Zusammenbruch der (auch innerstaatlichen) öffentlichen Ordnung als Bedrohung des Weltfriedens zu interpretieren und die Rechtfertigung kollektiver Zwangsmaßnahmen daraus abzuleiten.

Parallel mit den Änderungen in der politischen Praxis der internationalen Gemeinschaft haben sich naturgemäß auch neue Formen des internationalen militärischen Engagements herausgebildet. Während die Blauhelm-Soldaten früher darauf beschränkt waren, mit dem Einverständnis der Konfliktparteien durch ihre bloße Präsenz für die Einhaltung von Waffenstillständen und Demarkationslinien zu sorgen, gehören heute die Einrichtung von Schutzzonen, die Durchsetzung von Flugverboten, die Entwaffnung von Konfliktparteien, die militärische Durchführung und Absicherung humanitärer Hilfe, der Schutz eingesetzter militärischer wie nichtmilitärischer Kräfte und schließlich regelrechte Kampfmaßnahmen zum Repertoire internationaler Friedenseinsätze.

Es ist daher durchaus angebracht, von einem Paradigmenwechsel in der Aufgabenzuordnung und Funktionalität von Streitkräfte zu sprechen. Eine prioritätenmäßige Abkehr von bisher im Vordergrund stehenden Aufgabenzuordnungen – ohne jedoch die Fähigkeit dazu verlieren zu dürfen – führt zu einer Umfunktionalisierung in Richtung Schlichtungs- und Befriedungsaufgaben, Einsätze zur Behebung aktueller Überlebensprobleme, humanitärer Hilfestellung und exterritorialer Konfliktbereinigung.

Im Angesicht der umfassenden Sicherheitsherausforderungen scheint es, als ob die Streitkräfte weltweit den Weg der Entwicklung von der klassischen Macht- und Verteidigungsfunktion des Nationalstaates zu einer Stabilisierungs- und Schutzfunktion in der nationalen wie internationalen Politik eingeschlagen haben. Im Sinne des Schützens, Helfens, Rettens übernehmen sie vornehmlich Präventions-, Interventions- und Ordnungsfunktion. Damit bildet sich aber auch eine neue Identität des modernen Soldaten heraus, die sich von der bloßen Gewaltandrohungs- und Gewaltanwendungsfunktion zum Leitbild eines generellen und wirksamen Beitrages „zum stabilen und lebenswerten Dasein der gesamten Menschheit“ (Gustav Däniker) wandelt.

Dieses Paradigmenwechsel, diese neue Handlungskompetenz, eröffnet große Möglichkeiten, das Image der Streitkräfte im Sinne einer neuen politischen wie gesellschaftlichen Akzeptanz zu begründen. Allerdings steht dieser Prozeß von Bewußtmachung und Bewußtseinsbildung in Österreich -- streitkräfteintern wie extern – zu einem großen Teil noch aus.

Diese neue Entwicklung im Sinne des wachsenden Bedarfes an internationalen Massnahmen zur Verhütung, Eindämmung und Lösung von Konflikten - der Schutz von Zivilbevölkerung bei Naturkatastrophen und technischen Unfällen, die Herausforderung der humanitären Intervention - birgt *rechtlich* wie *moralisch* große Herausforderungen.

Rechtlich insoferne, als eine der Grundfragen des Völkerrechts, nämlich die Reichweite des Interventionsverbots, berührt wird. Nach Art. 2, Abs. 7, der Charta der Vereinten Nationen ist jeder Staat nach wie vor ermächtigt, seine inneren Angelegenheiten selbst und frei von äußerer Einmischung zu regeln. Hier stellt sich also die Frage, wann dieses Interventionsverbot durch die Staatengemeinschaft durchbrochen werden darf. Die internationale Rechtsordnung – noch immer auf den zwischenstaatlichen Konflikt hin ausgerichtet - hinkt hier eindeutig der Entwicklung nach. Nicht zuletzt deshalb fordert daher die Friedensbotschaft des Papstes mit grosser Kompetenz die „dringende und unaufschiebbare Erneuerung des internationalen Rechts und der internationalen Institutionen“ (Pkt. 12).

An dieser Stelle ergibt sich nun der Schnittpunkt zur Moral. Denn wer nicht völlig einem totalen Rechtspositivismus erlegen ist, wird zustimmen, dass gesetztes Recht auf einer „moralischen Rechtslehre“ zu beruhen hat, auf die normative Idee von Recht und Gerechtigkeit reflektieren muss, will es nicht gesetztes Unrecht bedeuten. Die Ergebnisse der moralphilosophischen wie rechtstheoretischen Überlegungen zu dieser Frage bilden dann jenes normative Gerüst, an dem weiterführende Bestimmungen für relevante Legislatur zu orientieren wären.

Moralisch stellt sich daher im Grunde genommen die Frage vom Gerechten Krieg in neuem Gewande, nämlich: Wie steht es mit der ethischen Vertretbarkeit – den Kriterien, Bedingungen, Einschränkungen – für die Verwendung politisch-militärischer Gewalt?

Dabei bleiben die beiden Dimensionen (Grundfragen) der Theorie vom Gerechten Krieg unverändert im Mittelpunkt: Zum einen das *ius ad bellum* (Recht zum Kriege)-Prinzip, das darauf abzielt, festzustellen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Einsatz von Gewalt per se zu rechtfertigen; zum anderen das *ius in bello* (Recht im Kriege)-Prinzip, das sich auf die Regeln und Grundsätze, nach denen ein Krieg geführt, sich das Verhalten in einem bewaffneten Konflikt orientieren muss, bezieht.

Wie leicht zu ersehen, mündet unter der Voraussetzung der demokratiepolitisch unangezweifelte Prämisse vom Primat der Politik - und dem Militär als Instrument der Politik - das *ius ad bellum* in eine unmittelbar politische Verantwortung, das *ius in bello* in eine grundsätzlich militärische. Im derzeit vorherrschenden Sprachgebrauch der politischen Theorie wird dieses *ius ad bellum* zumeist mit „Ethics of Intervention“ umschrieben bzw. identifiziert, während das *ius in bello*, näher präzisiert, zumeist als „Rules of Engagement (ROE)“ im Sinne auch eines ethischen Verhaltenskodex, eines „Ethical Code of Conduct“ auftritt.

Allerdings können diese Ebenen nur zu Zwecken der rational-wissenschaftlichen Darstellung strikt getrennt werden, nicht jedoch in der Praxis. Die Synthese, die diese beiden Ebenen zu bilden haben, wird beispielsweise eindrücklich veranschaulicht durch jene Probleme, internationale Anerkennung und Integration in internationale Foren zu finden, wie sie gewisse Staaten der Balkanregion zu gewärtigen haben. Diese gehen nämlich in beträchtlichem Ausmaß auf Verbrechen gegen die Menschheit im Kriege zurück, die von Angehörigen der jeweiligen Streitkräfte in den militärischen Auseinandersetzungen der vergangenen zehn Jahre gesetzt wurden und die vom Internationalen Gerichtshof wegen Kriegsverbrechens gesucht und angeklagt werden. Hemmnisse, die beispielsweise bei der Aufnahme in die Partnerschaft für den Frieden (PFF) für Kroatien bestehen, sind auf jene „*ius in bello*“-Verfehlungen zurückzuführen, die auf militärischer Ebene im Unabhängigkeitskrieg gesetzt wurden. Hier beweist sich, wie das *ius in bello* auf die politische Ebene, auf die *ius ad bellum* Kompetenz, rückkoppelt.

Dies bestätigt auch sehr schön die philosophische Wahrheit, dass, wo immer wir existentiell handeln, wir dem Leben als ethischem Phänomen begegnen. Es stehen daher im guten aristotelischen Sinne nicht nur die Politik, sondern auch die Streitkräfte, der Soldat, in einem ethischen Kontext und ist, ja muß, die Grundlage militärischen Handelns ethischer Natur sein – weshalb es, nebenbei bemerkt, auch von so eminenter Bedeutsamkeit ist, dieses auch moralisch-sittlich und nicht nur rechtlich zu legitimieren.

Die große Herausforderung und Schwierigkeit für die Ethik, ihr Dilemma, wenn man so will, ist darin zu sehen, dass, wegen der globalen politischen Herausforderungen, trotz des herrschenden Gesellschafts-, Staats- und Kulturpluralismus universell gültige sittliche Grundnormen aufgefunden werden müssen.

Im hier behandelten Kontext scheint daher die vielleicht größte Aufgabe, vor der wir stehen, die Überwindung des ethischen Realivismus zu sein, die Verpflichtung, ein normatives ethisches Minimalfundament aufzufinden, das unter den zeitgenössischen politischen Bedingungen – kulturübergreifend – ein Minimalinstrumentarium für ethische Orientierung verkörpert. Dabei wird es weniger um Letztbegründungsversuche gehen, weniger darum, ob ein normatives Erklärungsmodell in einem bestimmten philosophischen oder religiösen Denksystem absolut begründet ist, als vielmehr darum, ob es für all Parteien (Staaten, Staatenbündnisse, Kulturen) gute Gründe gibt, es zu akzeptieren.

Es wird – um wieder Immanuel Kant zu Wort kommen zu lassen – darum gehen, wie die Idee von individueller wie politischer Gerechtigkeit, nämlich „die Willkür des Einen mit der Willkür des Anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit“ (I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, [230]) auszusöhnen, in der politisch-philosophischen Theorie vermittelt und in der politisch-rechtlichen Praxis sowohl intra- als auch interstaatlich verankert und umgesetzt werden kann.

Dieses ethische Minimalfundament für politische Gerechtigkeit muß natürlich auch leisten, die Kriterien für den legitimen Gebrauch von Gewalt überhaupt als auch für den Einsatz staatlicher Gewaltpotentiale festzuschreiben, womit, unter den skizzierten Rahmenbedingungen internationaler Beziehungen, die Frage nach der (gewaltvollen) Intervention in den Mittelpunkt rückt.

Wird Gewalt – als Voraussetzung für einen sinnstiftenden Diskurs über dieses Thema - ohne nähere ethische oder rechtliche Würdigung zunächst nur als dem menschlichen Dasein inhärentes Phänomen genommen, oder anders und religiös gesprochen, als gottgewollter Bestandteil der Schöpfungsordnung akzeptiert, ergibt sich – wie in den meisten ethischen Fragen - die große Herausforderung der „Grenzziehung“.

Im Kontext der Intervention also die Frage der Grenzziehung zu Interventionen, in denen es „nur“ um politische Menschenrechte – demokratische Selbstbestimmung, Partizipation etc – geht. Moralisch wie rechtlich scheint der „humanitäre Kampfeinsatz“ als „ultima ratio“ durchaus legitim, wenn offensichtlich der völkerrechtliche Tatbestand des Verbrechens vorliegt, beispielsweise systematische Massaker gegen die Zivilbevölkerung erfolgen. Wenn die Verbesserungen, die der potentiell erfolgreiche Gewalteintritt bringt, höher zu veranschlagen sind, als die Zumutungen des Krieges, wird nahezu jeder den Gewalteintritt als sittlich vertretbar, sogar geboten ansehen, sofern *transzendente* Ansprüche – wie beispielsweise das Recht auf Leben - bedroht sind.

Hingegen dürfte sich aus dem Streben nach Selbstbestimmung allein schwerlich ein Recht auf die Verwendung von Gewalt ableiten lassen. Wenn es allerdings eine Ethik der Gewalt gibt, die uns die Kriterien, Voraussetzungen, Grenzen und Einschränkungen für auch ethisch vertretbare Anwendung von Gewalt aufzeigt, dann muss sie, und daran kann kein Zweifel bestehen, von ihrem Prinzip her auf den Einzelnen genauso wie auf jede gesellschaftliche oder politische Entität anwendbar sein.

Eine Analyse der jüngsten und teilweise noch andauernden Konflikte im Lichte dieser von Wolfgang Kersting mit der Zuschreibung der Begriffe von *transzendentalen* und *programmatischen* Rechten getroffenen „Grenzziehung“ könnte hier zu aufschlußreichen Erkenntnissen und Rückschlüssen führen. Trägt das (programmatische) Recht auf (politische) Selbstbestimmung *per se* noch keine ethische Rechtfertigung für die Verwendung von physischer Gewalt in sich, dann erscheinen beispielsweise der Luftkrieg gegen Serbien bzw. auch die Kampagne Russlands in Tschetschenien in einem völlig anderen Lichte, als es der vorherrschenden öffentlichen und veröffentlichten Meinung entspricht. Dies kann an dieser Stelle natürlich nicht *in extenso* behandelt werden, allerdings war vor allem im Hinblick auf weiterführende Veranstaltungen darauf zu verweisen.

In jedem Fall haben in der Förderung und Applikation des Sittengesetzes in allen angewandten Bereichen nationaler wie internationaler Politik die großen Religionen eine vielleicht dringlichere Aufgabe zu sehen, als je zuvor. Übrigens bezieht sich die Weltfriedensbotschaft auch darauf, wenn sie auf die Notwendigkeit „das Gewissen

für universale moralische Werte zu bilden“ verweist, da doch die Probleme für den Einzelnen zunehmend in eine weltweite Perspektive rücken.

Im Bereich der Anwendung ethischer Grundkonzeptionen sehe ich aber auch eine große Aufgabe für die Streitkräfte. Im Bereich des OSZE beispielsweise, wo die Entwicklung eines „Moral Code of Conduct“ staatenübergreifend bereits sehr weit fortgeschritten ist; oder auch in der Partnerschaft für den Frieden, innerhalb derer die Landesverteidigungsakademie diesen kommenden Herbst ein Seminar zum Thema „Moral and Legal Aspects for the Use of Political Force“ abhalten wird.

Als Organisationen jenseits parteipolitischer Interessen und Zweckbestimmung – idealiter nur dem bonum commune verpflichtet – könnten sich Kirche und Militär hier die Hände reichen – was sie anlässlich dieser Veranstaltung auch tun - und das gemeinsame ethische Interesse vorantreiben.

Zurückkehrend zur humanitären Intervention möchte ich mit einigen Hinweisen auf die Kompetenz des Militärischen und zum Verhältnis Militär – Politik, soweit dies die Frage der Interventionen und Peace Support Operations betrifft, schliessen.

„Peacekeeping is not a job for the military, but only the military can do it“. Dieses Klischee muß dem Politiker wie dem Militär zu denken geben, liegt ihm doch ein unleugbarer Wahrheitskern zugrunde. Bedenken wir, dass Streitkräfte über personelle und materielle Ressourcen verfügen, die anderswo kaum zu finden sind. Hinzu kommt straffe Führung und Organisation, Fähigkeit zu rascher Reaktion und Kommunikation. Denken wir aber auch daran, dass humanitäre Interventionen – strategisches Peacekeeping wie es heute im Gegensatz zum dem oben erwähnten, klassischen peacekeeping des Kalten Krieges lautet - keine klassischen, rein militärischen Einsätze verkörpern. Sie sind gezeichnet von der funktionierenden Zusammenarbeit zwischen militärischen – meist multinationalen - Formationen, örtlichen Behörden, internationalen Organisationen und NGOs; wobei das Militär eine wesentliche Aufgabe darin zu sehen hat, diesen Kräften polizeilich-militärischen Schutz zu gewähren.

Politisch-militärische Zusammenarbeit – um so mehr, als sie in einem multikulturellen und multinationalen Zusammenhang steht - ist daher, noch viel mehr als je zuvor, zu einer Notwendigkeit geworden. Gegenseitiges Verständnis und Vertrauen, gemeinsame Wissensgrundlagen betreffend Sicherheits- und Militärpolitik, werden unerlässlich sein. Ich will nicht verhehlen, dass hier ein Bewußtseinsbildungsprozess auch innerhalb von Streitkräften in der Tat noch ausständig ist.

Andererseits wissen wir aus den Erfahrungen, welche Ressentiments noch immer auf Seiten gewisser Kräfte gegenüber dem Militär bestehen, effiziente Zusammenarbeit oft verhindern, wenn nicht verunmöglichen. Hier sei nur die Problematik der Einheit der Führung, der Regelung klarer Zuständigkeiten, erwähnt, die durch unklare, weil oft inkompetente politische Auftragserteilung, unklare ROE, aber auch durch mangelnde Kooperationsbereitschaft von Seiten ziviler Organisationen mit dem Militär hervorgerufen werden.

Interoperabilität – militärisch, sprachlich, kulturell – wird daher zu einer großen Forderung an moderne Führungsausbildung. Nur ganzheitlich orientierte Bildung – in der die politisch-philosophische und ethische Dimension einen wichtigen Platz einzunehmen haben - wird Verantwortliche in die Lage versetzen, den generellen Kontext einer Interventionsmission, den mannigfachen Implikationen politisch,

kultureller, militärischer Art, gewachsen zu sein und die Einsätze optimalen Lösungen zuzuführen.

Aus der Sicht dieser neuen Sicherheitspolitik, die kurz skizziert wurde, resultieren im Hinblick auf den Kernaspekt der „humanitären Intervention“ tiefgreifende moralisch-ethische Fragen, eminente Herausforderung für den Soldaten des 21. Jahrhunderts, vor allem aber große Aufgaben im Rahmen der „Civil-Military Relations“, der politisch-militärischen Zusammenarbeit. Dies ist dahingehend zu verstehen, all jene zivilen und militärischen Experten aus allen Bereichen von Politik und Gesellschaft, die in humanitäre Aufgaben der besprochenen Art involviert sind oder potentiell sein können - seien es Politiker, Beamte aus Heer und Verwaltung, Medienleute, Wissenschaftler, Angehörige von NGOs etc. - diese „strategic community“, für gemeinsame Bildung und Ausbildung zu gewinnen.

Dies wird die Effizienz von PSO steigern und hinkünftig Misserfolge - wie etwa in Somalia - ausschließen. Auch in Hinsicht der Förderung dieser zivil-militärischen Kultur, die mir im Hinblick auf die Bewältigung der umfassenden, zukünftigen Sicherheits Herausforderungen unabdingbar erscheint, halte ich Veranstaltungen wie diese für sehr begrüßenswert und sehe weiteren gemeinsamen Unternehmungen mit großer Erwartung entgegen.

Literatur:

CHWASZCZA, Christine / KERSTING, Wolfgang (Hrsg.), *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*, Frankfurt a. M., 1998.

DÄNIKER, Gustav, *Wende Golfkrieg. Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte*, Frankfurt a. M., 1992

MICEWSKI, Edwin R., *Grenzen der Gewalt – Grenzen der Gewaltlosigkeit. Zur Begründung der Gewaltproblematik im Kontext philosophischer Ethik und politischer Philosophie*, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1998.

STEINWEG, Reiner (Red.), *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt a. M., 1980.